Wein gewaltthätig herein gebracht haben solle; gibt dz v. H. Burg: und H. Statt: Pannmeister abgelegte referat des mehreren; und weillen darüberhin v. wohlermelten H. Burgermeister, dem H. Statt und Landt: richter die vorläuffige erinnerung beschehen, dises factum, mit abhörung des Wachters, und wer weiters hierumben wissenschafft tragen mechte, zu erheben. Alß ist den erfolg dessen zuzuwarthen, mit reservat, nach beschaffenheit des befündenden Standts, dz weitere der gebühr nach, vorzukheren.

Raths Agent zu Insprugg, H. Leopold v. Greiffenfelß &c

Weillen dieser H. Greiffenfelß, für einen guten Solicitatorn angerühmt wirdet; Als hat man keine bedenckhen, selben hierzue fürtershin zu gebrauchen. Und wirdet H. Burgermeister remittirt, ihme solches durch Schreiben zu berichten, auch selben nach guet befünden, eine Jährl. Pension oder Warthgelt zu bestimmen.